

Schulvertrag

zwischen

dem Evangelischen Heidehof-Gymnasium
(Schule)
einer Schule der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart, vertreten durch die Schulleitung
(nachstehend Schule genannt)

und

der Schülerin/dem Schüler _____
(Name)

geboren am _____ in _____
(Datum) (Ort)
(nachstehend Schülerin/Schüler genannt)

sowie

dessen/deren Eltern/Personensorgeberechtigten

(Name)
(nachstehend Erziehungsberechtigte genannt):

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erziehung und Unterrichtung der Schülerin/des

Schülers am Evangelischen Heidehof-Gymnasium
(Schule)

Die Schülerin/der Schüler wird mit Wirkung vom _____
(Datum)

in die Klasse _____ aufgenommen.

Erziehungsberechtigte und Schülerin/Schüler erkennen die jeweils gültige Schulordnung an;
sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Probezeit

Die ersten sechs Monate des Besuches der Schule gelten als Probezeit. Während dieser Zeit
kann das Schulverhältnis von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt
werden.

§ 3 Schulgeld

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das von der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart festgesetzte Schulgeld zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes ist in einer Gebührenordnung festgelegt. Es wird pro Schülerin/Schüler für die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres erhoben. Dies gilt auch für die jeweilige Abschlussklasse und zwar unabhängig vom Schulentlassungstag.

Das Schulgeld ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Unterricht nicht besucht wird, vorbehaltlich der Festlegungen in dieser Vereinbarung.

Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerin/der Schüler, soweit sie/er volljährig ist, haften für die Zahlung des Schulgeldes als Gesamtschuldner.

Im Schulgeld nicht inbegriffen sind die Kosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen. Grundsätzlich besteht Lernmittelfreiheit.

§ 4 Ende des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet mit dem erfolgreichen Besuch der jeweiligen Abschlussklasse.

Er kann von den Erziehungsberechtigten und von der Schule zum Halbjahresende (31.01. des Jahres) oder zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Kündigungstermin erfolgen.

Unberührt bleibt das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 Absatz 1 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Schulgeld für drei Monate nicht bezahlt ist.

§ 5 Einwilligungen

Die grundsätzliche Erlaubnis zur Teilnahme an Schulveranstaltungen wie z. B. Schullandheimaufenthalten, Ausflügen, Sportveranstaltungen oder Festen wird von Seiten der Erziehungsberechtigten hiermit erteilt.

Die Schülerin/der Schüler darf auch ohne Wissen der Erziehungsberechtigten im Kontakt mit den Schulpsychologinnen/Schulpsychologen der Schule stehen.

§ 6 Datenschutz

Erziehungsberechtigte und Schülerin/Schüler erklären sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Begründung, Durchführung und Beendigung der Beschulung einverstanden. Weitere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

§ 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Stuttgart.

Stuttgart, den

Stuttgart, den

(Schulleitung)

(Erziehungsberechtigte/r)